



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Az: 21-6764.0/99/1

Stand: Juni 2021

Handreichung **Nachteilsausgleiche in der Lehrerbildung** (Studium, Vorbereitungsdienst, Ausbildung und Pädagogische Schulung und Prüfungen)

1. Allgemeines

Die **Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen** regeln generell die Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren und verweisen in Sonderfällen auf die Verfahren zur Berücksichtigung persönlicher Belange wie Fristen der Elternzeit, Pflege von Angehörigen und länger andauernde Krankheit oder wie einer chronischen Erkrankung, einer Behinderung (Grad 30 oder 40), einer Gleichstellung (Grad der Behinderung von 30 oder 40, verbunden mit einem Gleichstellungsbescheid der Agentur für Arbeit) oder wie einer Schwerbehinderung (ab GdB 50).

Kommt es im Laufe eines Vorbereitungsdienstes zu einer Schwerbehinderung oder Gleichstellung, sollte die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter bzw. die Studienreferendarin oder der Studienreferendar umgehend das Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Seminar), die Schule und das Regierungspräsidium sowie die zuständige Schwerbehindertenvertretung¹ beim Regierungspräsidium informieren.

Das Seminar unterrichtet die zuständige Schwerbehindertenvertretung beim Regierungspräsidium und die Hauptvertrauenspersonen beim Kultusministerium über die namentliche Anzahl der schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bzw. Studienreferendarinnen und Studienreferendare.

Die **Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Vorbereitungsdienste** und die Ausbildung der Fachlehrkräfte machen jeweils durch § 10 Absatz 1 bzw. § 12 Absatz 1 (... „der Vorbereitungsdienst bzw. die Ausbildung ist ein zielgerichtetes Ausbildungsverhältnis“ ...) deutlich, dass verbindliche Vorgaben erfüllt werden müssen und dass Ausbildung und Prüfung in der Regel drei Unterrichtshalbjahre umfassen und Ausbildung und Prüfung an einem Fachseminar sechs Unterrichtshalbjahre (Vgl. § 12 Absatz 1).

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bzw. Studienreferendarinnen und Studienreferendare für wissenschaftliche Lehrämter können auf Antrag ihren Vorbereitungsdienst auch in Teilzeit absolvieren.

¹ Örtliche Vertrauensperson am Seminar (falls gewählt) oder Bezirksvertrauensperson beim RP der jeweiligen Schulart. Da es an den Seminaren häufig keine gewählte ÖVP gibt, ist für diesen Fall die BVP zu beteiligen

Der Vorbereitungsdienst streckt sich dann von 18 auf 30 Monate, also auf 5 Unterrichtshalbjahre.

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bzw. Studienreferendarinnen und Studienreferendare sowie weitere angehende Lehrkräfte mit chronischen Krankheiten und Behinderungen können ggf. die zeitlichen und formalen Vorgaben nicht wie vorgesehen erfüllen. Um fehlende Gestaltungsspielräume Regelungen bei der Organisation der Ausbildung auszugleichen und Prüfungsbedingungen anzupassen, werden pauschale und individuelle Nachteilsausgleiche erforderlich.

Nachteilsausgleiche sind ein wichtiges Instrument, um chancengleiche Teilhabe im Vorbereitungsdienst, der Ausbildung oder pädagogischen Schulung herzustellen und Diskriminierungen zu vermeiden. Sie sind Teil der „angemessenen Vorkehrungen“, wie sie das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) auch für den Bildungsbereich vorsieht.

Der Anspruch auf Nachteilsausgleich ist vielfach normativ verankert, z. B.:

- in der UN-Behindertenrechtskonvention,
- im Grundgesetz,
- im Sozialgesetzbuch IX,
- im Hochschulrahmengesetz,
- in den Landeshochschulgesetzen und
- in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Lehrerbildung
- in der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift aller Ministerien und des Rechnungshofs über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung (SchwbVwV)

...

Nachteilsausgleiche sind keine „Vergünstigungen“. Sie kompensieren individuell und situationsbezogen beeinträchtigungsbedingte Benachteiligungen. Dafür müssen sie erforderlich und angemessen sein, d. h. sie dürfen den Betroffenen auch keine besonderen Vorteile verschaffen.

Abgrenzung zur Prüfungsunfähigkeit: Eine dauernde Behinderung oder eine dauerhafte Krankheit (chronisches Leiden) ist von einer akuten krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit abzugrenzen. In letzterem Falle ist die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat nur vorübergehend daran gehindert, ihre/seine eigentlich vorhandenen Fähigkeiten in einer Prüfung nachzuweisen, das heißt, ihr/sein reguläres Leistungsbild würde verfälscht. Wer durch akute, vorübergehende Gesundheitsstörungen nicht prüfungsfähig ist, kann unter den in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelten Voraussetzungen von einer Prüfung zurücktreten; hier kommt nur in besonderen Fällen ein Nachteilsausgleich in Frage.

Da die UN-Behindertenrechtskonvention und die nationalen Gesetze von einer Teilhabe von gesundheitlich eingeschränkten und behinderten Menschen ausgehen und eine „Bittstellerposition“ ablehnen, werden die Nachteilsausgleiche in pauschal zu gewährende und individuell zu gewährende Nachteilsausgleiche aufgeteilt. Grundsätzlich sollen sie aber individuell und situationsbezogen festgelegt werden.

2. Bereiche, in denen Nachteilsausgleiche gewährt werden können

Organisation und Durchführung des Studiums, des Vorbereitungsdienstes, der Ausbildung und pädagogischen Schulung sowie der Teilprüfungen und Leistungsnachweise

a) Ausbildung und pädagogische Schulung

Soweit die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nicht bereits regulär eine flexible Organisation des Studiums, des Vorbereitungsdienstes, der Ausbildung oder pädagogischen Schulung ermöglichen, soll im Einzelfall den Studierenden, der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter, der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar bzw. den angehenden Lehrkräften mit dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigungen ein spezieller Nachteilsausgleich gewährt werden.

b) Prüfung

Sofern Studierende, Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter, Studienreferendarinnen oder Studienreferendare bzw. angehende Lehrkräfte Teilprüfungen und Leistungsnachweise im Rahmen der (abschließenden) Staatsprüfung oder der Überprüfung beeinträchtigungsbedingt nicht in der vorgegebenen Weise oder im vorgesehenen Zeitrahmen erbringen können, brauchen sie eventuell zeitlich und formal modifizierte Bedingungen.

Dabei ist aus rechtlicher Sicht im Hinblick auf den prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit Folgendes zu beachten:

- Die Einräumung besonderer Prüfungsbedingungen darf grundsätzlich nicht zu einer Modifizierung der Prüfungsinhalte führen.
- Der Wechsel der Prüfungsform im Zuge eines Nachteilsausgleichs ist nicht ausgeschlossen, aber nur ausnahmsweise möglich. Es muss sichergestellt sein, dass die andere - „ersetzende“ Prüfungsform noch geeignet ist, die Befähigung des Kandidaten in gleichwertiger Weise zu prüfen.
- Vorrang haben Maßnahmen, die den Prüfungscharakter möglichst wenig beeinträchtigen.

3. Verfahren (Antrag und Nachweise)

Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich begründet sich durch Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung (Nachweis durch ein fachärztliches Gutachten) oder amtlich festgestellte Behinderung (Nachweis durch einen Schwerbehindertenausweis oder den Bescheid des Versorgungsamtes (bei dem die Diagnose geschwärzt werden kann)).

Um einen Anspruch auf Nachteilsausgleich geltend machen zu können, muss eine längerfristige Beeinträchtigung nachgewiesen werden, die die Kriterien einer Behinderung erfüllt. Dabei orientieren sich die Regierungspräsidien und das Landeslehrerprüfungsamt im Allgemeinen an der Definition von Behinderung des § 2 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB IX). Zunehmend wird auch auf den Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention Bezug genommen.

Pauschaler Nachteilsausgleich:

Zur Ermöglichung eines pauschalen Nachteilsausgleichs genügt die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises (z.B. Gewährung der pauschalen Deputatsermäßigung im Umfang von einer Stunde beim selbstständigen Unterricht im Vorbereitungsdienst gemäß § 13 Abs. 4 GPO, Sek I PO, GymPO, BSPO, APrOFL, APrOFTL, A-ProTL, sowie im Direkteinstieg an beruflichen Schulen).

Individueller Nachteilsausgleich:

Eine glaubhafte gesundheitliche Beeinträchtigung oder eine amtlich festgestellte Behinderung allein begründet noch keinen Anspruch auf einen individuellen Nachteilsausgleich. Es kommt entscheidend darauf an, ob und wie sich die Beeinträchtigung oder Behinderung in Studium, Vorbereitungsdienst, Ausbildung oder pädagogischer Schulung und in der (diesen abschließenden) Staatsprüfung auswirkt.

Daher müssen Studierende, Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter, Studienreferendarinnen oder Studienreferendare bzw. angehende Lehrkräfte darstellen, wo und in welcher Weise sich die Durchführung des Studiums, Vorbereitungsdienstes, der Ausbildung oder pädagogischen Schulung und/oder der Staatsprüfung infolge ihrer Beeinträchtigung oder Behinderung erschwert und sich dadurch Benachteiligungen ergeben. Nur konkrete Teilhabe-Defizite können kompensiert werden.

Studierende, Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter, Studienreferendarinnen oder Studienreferendare bzw. angehende Lehrkräfte, die Nachteilsausgleiche in Prüfungssituationen benötigen, sollten sich rechtzeitig vor der Prüfung mit dem zuständigen Prüfungsamt, ggf. über die Seminarleitung oder die/den Inklusionsbeauftragte/n des Arbeitgebers (hier der Seminarleitung) bzw. auch über die, zuständige Schwerbehindertenvertretung in Verbindung setzen, um die Formalitäten zu klären. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist auf dem Dienstweg schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen beim Prüfungsamt einzureichen, das über den Antrag entscheidet.

Geht es um die Modifikation von Ausbildungsbedingungen, zum Beispiel die Festlegung eines individuellen Ausbildungsplans oder ähnliches, muss vorab geprüft werden, wer im Einzelfall für die Bewilligung dieser nachteilsausgleichenden Maßnahme zuständig ist. Es ist in der Regel davon auszugehen, dass sich Kultusministerium, Regierungspräsidium, Hochschule und Seminar miteinander ins Benehmen setzen.

Gegen eine Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden. Nach § 178 (2) SGB IX werden die jeweilige Bezirksschwerbehindertenvertretung und die Hauptschwerbehindertenvertretung von Amts wegen beteiligt.

4. Maßnahmen zum Nachteilsausgleich

a. Bei der Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes, der Ausbildung und der pädagogischen Schulung

In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ist die Gewährung einer pauschalen Deputatsermäßigung von einer Stunde beim selbstständigen Unterricht festgelegt (s. o. Pauschaler Nachteilsausgleich)

Notwendigkeit und Gestaltungsmöglichkeiten von Nachteilsausgleichen können bei gleicher Beeinträchtigung sehr unterschiedlich ausfallen. Die jeweiligen Bedingungen an den Ausbildungsorten (Seminar und Schule) und die jeweiligen Anforderungen an die individuelle Ausbildung inklusive der Prüfungsbedingungen spielen dabei eine Rolle.

Daher werden - abgesehen von der o. g. möglichen Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung - keine verbindlichen Vorgaben für Nachteilsausgleiche geregelt. Die Nachteilsausgleiche müssen immer individuell und situationsbezogen festgelegt werden. Die kompensierenden Maßnahmen müssen erforderlich und geeignet sein, den Nachteil auszugleichen. Vielfach geht es um die Festlegung mehrerer ineinandergreifender Maßnahmen.

Die folgende Übersicht stellt Handlungsfelder mit möglichen und bewährten Maßnahmen zum Nachteilsausgleich bei Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes, der Ausbildung und pädagogischen Schulung dar. Sie dient zur Orientierung, ist jedoch nicht abschließend.

- Erstellung eines individuellen Ausbildungsplans
- Modifikationen von Anwesenheitspflichten
- Modifikationen bei Unterrichtsverpflichtungen an der Ausbildungsschule
- Berücksichtigung bei der Stundenplangestaltung
- Verlegungen von Lehrveranstaltungen
- Anschaffung notwendiger Ausstattungen
- Modifikation individueller Belastungssituationen bedingt durch Ausbildungsformate im Hybrid- oder Onlineformat

Organisation der Maßnahmen

- Rechtzeitige Information über den Nachteilsausgleich und die zuständige Schwerbehindertenvertretung
- Sicherung der zeitlichen Abläufe und des Informationsflusses in den verschiedenen Phasen der Ausbildung und Prüfungen²

b. Bei Teilprüfungen und Leistungsnachweisen im Rahmen der (abschließenden) Staatsprüfung oder der Überprüfung

Bei Vorliegen einer Schwerbehinderung kann generell davon ausgegangen werden, dass mehr Zeit benötigt wird, um sich auf die Prüfung vorzubereiten. Daher wird folgender pauschaler Nachteilsausgleich gewährt:

Die Ankündigung des Prüfungstermins bei der Beurteilung der Unterrichtspraxis erfolgt drei Werktage früher. Verfahrenshinweise finden sich im Anhang.

Falls die Benachrichtigung in einen Ferienzeitraum fällt, sind vorher die Kommunikationswege zu klären.

Darüberhinausgehend hat das Prüfungsamt, ggf. unter Einbeziehung anderer Prüfungsorgane bei einem entsprechenden Antrag die Aufgabe, festzustellen, ob ein

² Siehe separate Erläuterungen in Papier „Abläufe für Anwärter*innen mit Behinderung/Schwerbehinderung oder chronischer Erkrankung“

weiterer Anspruch auf Nachteilsausgleich besteht, und sicherzustellen, dass die beantragten Nachteilsausgleiche im konkreten Fall erforderlich, geeignet und angemessen sind, um chancengleiche Prüfungsbedingungen zu realisieren.

In jedem Fall ist individuell zu prüfen, worin die beeinträchtigungsbedingte Benachteiligung konkret besteht und wie diese im Einzelfall sinnvoll auszugleichen ist. Nicht immer ist bspw. eine Schreibzeitverlängerung (allein) ein sinnvoller Ausgleich.

Wenn beeinträchtigungsbedingte Benachteiligungen in Prüfungssituationen vorliegen, sind Nachteilsausgleiche zu bewilligen. Die angestrebten Modifikationen müssen gleichwertige Leistungsnachweise ermöglichen und mit den inhaltlichen Anforderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in Einklang stehen.

Die folgende Übersicht stellt Handlungsfelder mit möglichen und bewährten Maßnahmen zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen und Leistungsnachweisen dar. Sie dient zur Orientierung, ist jedoch nicht abschließend.

- Schreibzeitverlängerung und Verlängerung von Vorbereitungszeiten
- Verlängerung der Prüfungszeit um tatsächlich anfallende Pausen
- Prüfungen in separaten Räumen mit eigener Aufsicht
- Verlängerung von Fristen für Hausarbeiten und Dokumentationen
- Änderung der Prüfungsform z.B. Wechsel in ein anderes Prüfungsformat
- Modifikation praktischer Prüfungen
- Erlaubnis zur Nutzung von Hilfsmitteln und Assistenzen
- Bereitstellung von adaptierten Prüfungsunterlagen
- Verschieben von Prüfungsterminen
- Nichtberücksichtigung von behinderungsbedingten Prüfungsrücktritten
- Fristverlängerungen bei Bekanntgabe von Prüfungsterminen
- Frühzeitige Bekanntgabe von Prüfungsterminen

5. Beratungsmöglichkeiten

Beraten werden die betroffenen Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter, Studienreferendarinnen oder Studienreferendare bzw. angehenden Lehrkräfte durch:

- die Seminare
- die Außenstellen des Landeslehrerprüfungsamts bei den Regierungspräsidien
- die Bezirksvertrauenspersonen der schwerbehinderten Lehrkräfte der einzelnen Schularten (Adressen siehe Anlage) oder die Örtliche Vertrauensperson am Seminar (falls gewählt)
- das Integrationsamt (insbesondere bei behindertengerechter Ausstattung und bei nötigen Arbeitsassistenzen)

Landeslehrerprüfungsamt im Kultusministerium

Verfahrenshinweise und Informationen zu Nachteilsausgleichen bei schwerbehinderten und gleichgestellten Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärttern, Studienreferendarinnen oder Studienreferendaren bzw. angehenden Lehrkräften wie Fachlehrkräften oder Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger an beruflichen Schulen

1. Eine Verlängerung des Benachrichtigungszeitraums (pauschal drei zusätzliche Werktage) vor einer unterrichtspraktischen Prüfung wird ohne gesonderten Antrag ausgesprochen. Die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts bei den Regierungspräsidien erhält die Information über die Schwerbehinderung über das Ankreuzfeld im VD-Online-Verfahren oder über die Kandidatin/den Kandidaten.
2. Analog von SchwVwV 5.7 („Dienstliche Beurteilung“)
Bei vorliegender Schwerbehinderung informiert die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts die Prüfungskommission über die Einzelfallregelung. Die Prüfungskommission unterbreitet der schwerbehinderten angehenden Lehrkraft, **auf Wunsch der schwerbehinderten Person unter der Beteiligung der (Bezirks-) Schwerbehindertenvertretung**, vor der Prüfung ein Gesprächsangebot. Inhalte des Gesprächs können die behinderungsbedingten Auswirkungen auf Leistung, Befähigung und Einsatzmöglichkeiten (z. B. von Hilfsmitteln) während der nachfolgenden Prüfung sein. Eine etwaige Minderung der Leistungsfähigkeit durch die Behinderung ist soweit möglich im Wege des Nachteilsausgleichs auszugleichen. Der Beurteilung der Qualität der Leistung liegen die allgemeinen Beurteilungsmaßstäbe zu Grunde.
3. Auf Wunsch der schwerbehinderten Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärtter, Studienreferendarinnen oder Studienreferendare bzw. angehenden Lehrkräfte sollen zwischen zwei Prüfungsteilen (z. B. Beurteilung der Unterrichtspraxis und anschließendes fachdidaktisches Kolloquium) ausreichend Pausen eingeräumt werden. Diese Einzelfallregelung wird bereits bei der Kontaktaufnahme der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts mit der Prüfungskommission kommuniziert.
4. Die Einzelfallregelung wird von der Prüfungskommission auf dem Protokollblatt unter „Besondere Vorkommnisse“ notiert.